**Az.: 42.3-642**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erweiterung des Kiesabbaus und Herstellung eines Grundwasserteichs durch Änderung des Trockenabbauverfahrens in Nassauskiesungsverfahren, Kiesabbautieferlegung und -erweiterung) durch die Gebr. Pinzl GmbH & Co. KG, 84375 Kirchdorf a. Inn auf den Grundstücken Fl.Nr. 1814/1 und Fl.Nr. 1815, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn**

**Antrag vom 04.11.2020 auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 1, § 15 WHG, Art. 15 BayWG und einer Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gebr. Pinzl GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 1, § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 15 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und einer Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2 WHG für die Erweiterung des Kiesabbaus und zur Herstellung eines Grundwasserteichs auf den Grundstücken Fl.Nr. 1814/1 und 1815, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn.

Bei dem Vorhaben handelt es sich u.a. um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Gestattungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind weder Wasserschutzgebiete noch festgesetzte Überschwemmungsgebiete von dem Vorhaben betroffen. Aufgrund der geplanten Herstellung eines bleibenden Gewässers mit ökologisch gestalteten Randbereichen im Rahmen der Rekultivierung sind keine bodenschutzfachlichen Auflagen bei der Rekultivierung erforderlich

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt werden, weil auch bei einer pessimistischen Annahme der Umsetzung der Rekultivierung die notwendige Kompensation im Umfang des Eingriffs erreicht wird.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 16.03.2021

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann